



Beratung des Krisenstabes der Pfarrei St. Franziskus

Aktuelle Regelungen zur Corona-Pandemie

Gültig ab 23.03.2022

Bereich Gottesdienste

- ❖ Für alle Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen gilt weiterhin die 3G-Regel. Eine Kontrolle findet an den Eingängen statt.

Derzeitige Höchstbelegung unserer Kirchen:

St. Franziskus	150	Heilige Familie	250
St. Engelbert	150	Liebfrauen	150
St. Johannes	150	St. Martin	90
St. Paulus	90		

Bitte halten Sie dazu am **Eingang der Kirche** Ihren **3G-Nachweis** bereit. Den Nachweis können Sie auch auf dem Handy vorlegen.

- ➔ Ab dem 01. Februar gelten nur diejenigen als vollständig geimpft, deren letzte Impfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.

Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren gelten als getestet (bzw. Immunisierten gleichgestellt).

- ❖ Als weitere **Hygieneregeln** ergeben sich für die **Gottesdienste**: Handdesinfektion beim Betreten der Kirche; Kommunionsspendung an den Plätzen.
- ❖ **Abstände** sind empfohlen und sollten eingehalten werden
- ❖ **Maske**: Eine medizinische Maske (Mindeststandard) ist vorgeschrieben; **die Maske muss durchgängig getragen werden.**
- ❖ **Singen**: Gemeindegesang ist mit Maske erlaubt.
- ❖ Die Kirchen sind gut zu **belüften**.
- ❖ **Rückverfolgbarkeit**: Eine Rückverfolgbarkeit der Gottesdienstbesucher:innen ist nicht mehr vorgeschrieben, daher entfällt die Notwendigkeit einer Anmeldung.
- ❖ Bei **sakramentalen Feiern** (Taufen, Trauungen und Beerdigungsämtern) sowie Schulgottesdiensten gilt die 3G-Regel.
- ❖ Für die Nutzung der **Trauerhallen** unserer katholischen Friedhöfe finden die Regelungen entsprechende Anwendung (Bestuhlung bis zu halber Kapazität und durchgängige Maskenpflicht).



Chorgesang // Chorproben

- ❖ Bei **Chorproben** muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Die Masken können abgelegt werden, wenn alle Teilnehmenden die 2G+-Regeln (geimpft, genesen und zusätzlich getestet (Schnelltest oder nachgewiesen aktueller Selbsttest)) erfüllen oder man unter 2G-Regel im Kirchenraum probt. Abstände von 1,5m sind einzuhalten.
- ❖ Unter den Konditionen von 2G+ ist auch **Chorgesang** in den Gottesdiensten ohne Maske möglich. Zwischen den Liedern besteht Maskenpflicht. Der Abstand des Chores untereinander (1,5 Meter) und zu den Messbesucher:innen (mindestens 3 Meter) ist zu wahren.
Der Chor / die Schola darf im Gottesdienst aus max. 16 Sängerinnen und Sängern bestehen, wenn ohne Maske gesungen werden soll. Bei größeren Chorgruppen besteht Maskenpflicht.
- ❖ **Die 3. Impfung (Boosterimpfung) ersetzt** laut Landesverordnung die Testpflicht. Bei Chorgesang im Gottesdienst ist ein aktueller Test von allen SängerInnen notwendig.

Bereich Verwaltung / Gemeindebüros

- ❖ Die **Büros** sind zu den üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Maskenpflicht u.a. Hygieneregeln bleiben bestehen.

Büchereien

- ❖ **Publikumsverkehr** ist mit Einhaltung der 3G-Regel zulässig (ausgenommen reine Ausleihe). Medien können in den Räumen abgegeben oder ausgeliehen werden.
- ❖ Besucherinnen und Besucher müssen eine **medizinische Maske** tragen.

Bereich Pfarr- und Gemeindeheime sowie Jugendheime

- ❖ **In den Gemeindehäusern gilt die 3G-Regel** (außer s.u. 4. Punkt).
- ❖ In den Gemeindehäusern wird empfohlen, **durchgehend die Maskenpflicht** einzuhalten. (auch am Sitzplatz).
- ❖ **Die 3. Impfung (Boosterimpfung) ersetzt** laut Landesverordnung die Testpflicht. Wir empfehlen dennoch eine regelmäßige Testung!
- ❖ **Veranstaltungen mit Tanz** oder gemeinsamem **Gesang**:
Die Veranstaltung kann dann nur mit der 2G+ Regel stattfinden.



- ❖ Konkret benannte **Verantwortliche** der jeweiligen Treffen haben den **3G/2G+ -Status** zu überprüfen und die Einhaltung der Hygieneregeln durchzusetzen.
- ❖ Die **Hygieneregeln** sind:
 - Handdesinfektion beim Betreten
 - Maskenpflicht auf Wegen und Gängen;
 - Darüber hinaus dringende Maskenempfehlung
 - In der Küche und beim Umgang mit Lebensmitteln gelten die aktuell üblichen Hygienestandards (Maskenpflicht / Desinfektion / Spülmaschinennutzung)
- ❖ Als **Obergrenze** für die Belegung der Räume gilt die $\frac{1}{2}$ Anzahl der max. möglichen Belegung, in den Gemeindesälen max. 70 Personen.

Regelungen zur Jugendarbeit

- ❖ Es gelten die gleichen Regeln wie in den Gemeindehäusern.
- ❖ **Kinder- und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren** gelten außerhalb der Schulferien als getestet; Landesregelungen für die Schulferien werden übernommen.

Für immer aktuelle Informationen rund um das Thema Jugendarbeit und Corona verweisen wir auf: <https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/>